[BG] Verbot von Glücksspielwerbung in Hörfunk- und Fernsehsendungen

IRIS 2024-6:1/18

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

Am 14. Mai 2024 wurden Änderungen zum Glücksspielgesetz in Ausgabe 42 des Staatsanzeigers veröffentlicht. Mit den Änderungen wurde in Art. 10 Abs. 1 ein Verbot von Glücksspielwerbung in Hörfunk- und Fernsehprogrammen eingeführt. Eine Ausnahme bildet die Übertragung der Ziehungen des staatlichen „Bulgarischen Sporttotalisators“ und der Verkündung dieser Ziehungen (Punkt 1). Zudem gilt das Verbot in Druckwerken und elektronischen Medien einschließlich Websites (Punkt 3). Mit dieser gesetzgeberischen Entscheidung sollen eine ausgedehnte Bewerbung von Glücksspiel verhindert und die Interessen Minderjähriger geschützt werden.

In Absatz 8 desselben Artikels werden der Medienaufsichtsbehörde zusätzliche Zuständigkeiten übertragen. Die Bestimmung sieht vor, dass der Rat für elektronische Medien in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Art. 32 Abs. 1 und 10 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes (Überwachung der Tätigkeiten von Mediendiensteanbietern im Hinblick auf die Einhaltung des Mediengesetzes und Verweisung von Verstößen gegen die Vorschriften bei der Erbringung von Mediendiensten an die zuständigen Behörden) Werbeinhalte im Medienbereich überwacht. Stellt der Rat für elektronische Medien Sachverhalte fest, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen über Werbung verstoßen, verweist er die Angelegenheit für ein Verwaltungsverfahren an die nationale Steuerbehörde. Dabei übermittelt er Angaben zu den festgestellten Sachverhalten, zur möglicherweise verletzten Rechtsvorschrift, zum Zuwiderhandelnden, das heißt zum betreffenden Mediendiensteanbieter, sowie sonstige relevante Informationen.

In Art. 1 Abs. 23 der zusätzlichen Bestimmungen zum Glücksspielgesetz wurde eine neue Definition eingefügt: „Glücksspielwerbung“ sind in jeglicher Form und mit jeglichen Mitteln verbreitete Informationen, die Verbraucher direkt zur Teilnahme an Glücksspielen auffordern, auch indem der Eindruck erweckt wird, dass die Verbraucher durch die Teilnahme an dem Spiel persönliche oder finanzielle Probleme lösen oder finanziellen Wohlstand erlangen können, oder die Bürger mit Versprechungen großer Gewinne zur Teilnahme an dem Spiel auffordern. Glücksspielwerbung ist auch jede Form von kommerzieller Botschaft, Ankündigung, Empfehlung oder Handlung, die den Namen eines Glücksspiels beziehungsweise das Unternehmen oder die Marke eines Glücksspielanbieters auf

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Produkten und Waren verwendet.

Für die Beschränkungen sind in Artikel 105 des Gesetzes zudem Sanktionen festgelegt. Ein Glücksspielanbieter, der unter Verstoß gegen Artikel 10 für Glücksspiele wirbt, wird mit einer Geldstrafe zwischen BGN 30.000 (ca. EUR 15.000) und BGN 50.000 (ca. EUR 25.000) belegt. Gegen Personen, die unter Verstoß gegen Artikel 10 Glücksspielwerbung veröffentlichen, ausstrahlen oder verbreiten, werden Geldstrafen zwischen BGN 10.000 (ca. EUR 5.000) und BGN 30.000 (ca. EUR 15.000) oder Bußgelder zwischen BGN 5.000 (ca. EUR 2.500) und BGN 10.000 (ca. EUR 5.000) verhängt.

Закон за изменение и допълнение на Закона за хазарта, обнародван в бр. 42 от 14 май 2024 г. на „Държавен вестник

https://dv.parliament.bg/DVWeb/showMaterialDV.jsp?idMat=214700

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Glücksspielgesetzes, veröffentlicht in Ausgabe 42 des Staatsanzeigers vom 14. Mai 2024

Закон за хазарта

https://lex.bg/laws/ldoc/2135783265

Glücksspielgesetz

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026